

<b>FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF</b>	
<b>Fach: Steuereinflüsse im Unternehmen (Bachelor B.A.)</b>	<b>Fachbereich: 07</b>
<b>Prüfer: Prof. Dr. Jurowsky, Prof. Dr. Voos</b>	<b>WiSe 2017/2018</b>
<b>Bearbeitungszeit: 120 Minuten</b>	<b>Datum: 09.02.2018</b>
<b>Hilfsmittel: Unkommentierte Steuer- und Wirtschaftsgesetze, unkommentierte Steuerrichtlinien, nicht programmierbarer Taschenrechner</b>	

**Wichtiger Bearbeitungshinweis:**

**Die vorliegende Klausur besteht aus zwei Teilen:**

- 1. Klausurteil Ertragsteuerliche Einflüsse (67%, Prof. Dr. Jurowsky)**
- 2. Klausurteil Verkehrsteuerliche Einflüsse (33%, Prof. Dr. Voos)**

**Beide Klausurteile sind zu bearbeiten.**

**Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Lösungen der beiden Klausurteile ausschließlich und getrennt auf den hierfür vorgesehenen Lösungsbögen erfolgen. Lösen Sie daher nicht den Klausurteil Ertragsteuern auf dem Lösungsbogen Verkehrsteuern und umgekehrt.**

**Lösungsansätze, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, gehen nicht in die Bewertung ein.**

## Sachverhalt

An der Brösel GmbH (im Weiteren: B-GmbH) sind die Eheleute Elvira und Werner Brösel (gemeinsamer Wohnsitz in Düsseldorf) mit jeweils 50% beteiligt. Geschäftszweck der B-GmbH ist die Produktion von Zubehörteilen für die Automobilindustrie. Die Geschäftsführung in der B-GmbH wird von beiden Ehegatten gemeinsam ausgeführt, sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die B-GmbH hat ihren Sitz und ihre einzige Betriebsstätte in Düsseldorf (gewerbesteuerlicher Hebesatz: 475%) und ist voll vorsteuerabzugsberechtigt. Die B-GmbH hat für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.17 bis zum 31.12.17 einen vorläufigen (handelsrechtlichen) Jahresabschluss erstellt, dessen Gewinn- und Verlustrechnung einen **Jahresüberschuss i.H.v. €350.000** ausweist. Hierbei sind nachfolgend dargestellte Sachverhalte wie jeweils beschrieben berücksichtigt worden:

1. Die B-GmbH hält seit Jahren eine Beteiligung von 10% an der Brösel Vertriebs GmbH (im Weiteren: BV-GmbH), die den Vertrieb der Produkte der B-GmbH im In- und Ausland organisiert. Die BV-GmbH nimmt im Juni 17 eine Gewinnausschüttung an die B-GmbH i.H.v. € 120.000 (Bruttodividende) vor, die bei der B-GmbH noch nicht verbucht worden ist. Die Beteiligung an der BV-GmbH wurde von der B-GmbH bei deren Erwerb fremd finanziert, auf das entsprechende Darlehen zahlt die B-GmbH in 17 € 7.500 Zinsen, die zutreffend verbucht worden sind.
2. Die B-GmbH hat der BV-GmbH zum 01.01.17 ein Darlehen i.H.v. € 500.000 ausgereicht, das mit 10% p.a. (nachsüssig) zu verzinsen ist. Entsprechend hat die B-GmbH in der Bilanz zum 31.12.17 eine Zinsforderung gegenüber der BV-GmbH i.H.v. € 50.000 ertragswirksam eingebucht. Es ist davon auszugehen, dass der angemessene – dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechende Zinssatz – 5% p.a. betragen hätte.
3. In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 17 der B-GmbH werden insgesamt Zinsaufwendungen i.H.v. € 115.000 ausgewiesen (inkl. der unter Pkt. 1 dargestellten Zinsen aus der Finanzierung der Beteiligung an der BV-GmbH).
4. Elvira und Werner haben für die Übernahme der Geschäftsführung von der B-GmbH in 17 jeweils ein angemessenes Gehalt von € 80.000 erhalten, die von der GmbH als Personalaufwand gebucht worden sind. Hierauf hat die B-GmbH als Arbeitgeber bei Elvira und Werner jeweils € 25.000 Lohnsteuer und € 10.000 Abgaben zur Sozialversicherung einbehalten. Elvira und Werner fahren an 230

Tagen im Jahr gemeinsam mit dem eigenen PKW zur Arbeit, die einfache Entfernung zwischen der ehelichen Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 15 km. Werner sind für bürgerliche Kleidung, die er auch im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit für die B-GmbH nutzt, in 17 insgesamt Kosten i.H.v. € 2.500 entstanden, Elvira zahlt für ihre entsprechende Kleidung, die sie ebenfalls als Geschäftsführerin der B-GmbH nutzt, im Jahr 17 € 7.500.

5. Für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind der B-GmbH in 17 insgesamt Bewirtungskosten i.H.v. € 5.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) entstanden, die in voller Höhe aufwandswirksam verbucht worden sind. In allen Fällen kann die betriebliche Veranlassung und die Angemessenheit der Bewirtungskosten nachgewiesen werden.
6. Als Weihnachtspräsente hat die B-GmbH ihren 20 wichtigsten Kunden jeweils eine Kiste Wein mit Anschaffungskosten i.H.v. jeweils € 120,00 (netto, ohne Umsatzsteuer) geschenkt, die in voller Höhe aufwandswirksam verbucht worden sind.
7. Unter der Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ sind von der B-GmbH gebucht worden:
  1. Körperschaftsteuervorauszahlungen i.H.v. € 25.000,
  2. Gewerbesteuervorauszahlungen i.H.v. € 25.000,
  3. Kapitalertragsteuer aus Zinseinnahmen der GmbH i.H.v. € 1.500.

Die Eheleute haben eine Wohnung, die Ihnen zu jeweils 50% gehört, langfristig zu privaten Wohnzwecken vermietet. Die monatliche Miete beträgt € 1.500, der Mieter hat die Miete für Januar 18 aufgrund eines Versehens bereits am 18.12.2017 bezahlt. Aus der Vermietung sind den Eheleuten in 17 insgesamt € 5.000 Kosten entstanden.

## **Aufgaben**

1. Ermitteln Sie die gesamte Ertragsteuerbelastung B-GmbH für das Wirtschaftsjahr 17 sowie die Einkommensteuerbelastung der Eheleute Brösel für das Kalenderjahr 17. Andere als die zuvor dargestellten Einkünfte liegen nicht vor. Bei Werner Brösel sind € 14.000 und bei Elvira Brösel € 12.000 als Sonderausgaben für das Jahr 17 ohne weitere Prüfung zu berücksichtigen.

2. Gehen Sie in einer Alternativbetrachtung davon aus, dass Werner und Elvira ihre Geschäftsführungstätigkeit an die B-GmbH unentgeltlich – d.h. ohne eine Gehaltszahlung – erbringen. Stattdessen erhalten sie im November 17 von der B-GmbH eine Gewinnausschüttung i.H.v. jeweils € 80.000 (Bruttodividende), auf die die B-GmbH die Kapitalertragsteuer zutreffend einbehält und an das Finanzamt abführt. Wie verändert sich unter dieser Annahme Ihre Lösung zu 1. Interpretieren Sie bitte kurz Ihr Ergebnis.